Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 72.

(Nr. 6749.) Verordnung, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volksschullehrer in dem Regierungsbezirk Kassel. Vom 29. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Mit jeder Lehrerstelle an den öffentlichen Volksschulen in den durch die Verordnung vom 22. Februar d. J. (Gesetz-Samml. von 1867. S. 273.) zu einem Regierungsbezirk Kassel vereinigten Landestheilen soll ein nach den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung des Lehrers zu dessen Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen verbunden sein.

§. 2.

Die gemäß der citirten Verordnung vom 22. Februar d. J. einzusetzende Bezirksregierung zu Kassel ist ermächtigt, den Betrag des für die einzelnen Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen erforderlichen Einkommens nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen und dessen Ergänzung anzuordnen.

Soweit einzelne Lehrerstellen bereits mit einem höheren kompetenzmäßigen Einkommen ausgestattet sind, behält es dabei sein Bewenden und ist auch in Erledigungsfällen eine Verminderung dieses Einkommens nur mit Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten zuläßig.

§. 3.

Die Gemeinden, denen die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen obliegt, sind auch verpflichtet, die nach §. 2. dieser Verordnung von der Regierung anzuordnende Erhöhung des kompetenzmäßigen Einkommens der Lehrerstellen an diesen Schulen aus eigenen Mitteln zu bewirken.

Ausgegeben zu Berlin den 9. August 1867.

Der Mehrbedarf ist nöthigenfalls durch Gemeinde-Umlagen nach dem Fuß der direkten Staatssteuern aufzubringen.

Die Volksschullehrer selbst bleiben von diesen Umlagen befreit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 29. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

v. Mühler. Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6750.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Zeitz, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 24. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Zeitz im Einverständniß mit der dortigen Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zum Bau einer Bürgerschule und zur Tilgung von Kriegskosten eine Anleihe von 45,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene und Seitens der Gläubiger unkündbare Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. für 1833. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung und Verausgabung von 45,000 Thalern Zeitzer Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 450 Apoints à 100 Thaler auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, anhebend mit dem Jahre 1870., nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder auch durch Ankauf mit mindestens Einem Prozent der Kapitalschuld unter Zuwachs der durch die successive Tilgung der letzteren herbeigeführten Zinsenersparnisse, sowie unter späterem Hinzutritt derjenigen jährlichen 3000 Thaler, welche zur Amortisation und Verzinsung der mittelst Unseres Privilegiums vom 2. August 1858. genehmigten Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Zeitz von 50,000 Thalern ausgesetzt sind und zu diesem Zwecke vom Jahre 1896. ab nicht mehr erforderlich sein werden, spätestens bis zum Jahre 1900. zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister für Handel rc.

Frh. v. d. Heydt. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

(Zeitzer Stadtwappen.)

Obligation der Stadt Zeitz

№ .....

über Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten .... 18..
(Gesetz-Samml. 18.. S. .....)

Der Magistrat der Stadt Zeitz beurkundet und bekennt hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation Einhundert Thaler Preußisch Kurant, deren Empfang hierdurch bescheinigt wird, von der hiesigen Stadtgemeinde als ein Darlehn zu fordern hat.

Diese 100 Thaler bilden einen Theil der zu Kommunalzwecken auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... 18.. aufgenommenen Darlehns von 45,000 Thalern.

Die Rückzahlung dieses Gesammtdarlehns von 45,000 Thalern geschieht allmälig aus einem zu diesem Behufe zu bildenden Tilgungsfonds nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes. Diesem Tilgungsfonds werden dem Tilgungsplane gemäß jährlich Ein Prozent des gesammten Kapitals als feste Tilgungsrente, ingleichen sämmtliche zur Ersparung kommende Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen und außerdem nach völliger Tilgung der mittelst Allerhöchsten Privilegiums vom 2. August 1858. genehmigten Gasbeleuchtungs-Anleihe der Stadt Zeitz von 50,000 Thalern noch die zu deren Amortisation und Verzinsung jährlich ausgesetzten und zu diesem Zwecke vom Jahre 1896. ab nicht mehr erforderlichen 3000 Thaler zugeführt werden.

 Die

Die planmäßige Tilgung beginnt mit dem Jahre 1870. und wird mit dem Jahre 1900. beendigt sein.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt.

Die Ausloosung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Magistrats, und zwar im Januar jeden Jahres, zuerst im Jahre 1870.

Der Stadtgemeinde Zeitz bleibt jedoch das Recht vorbehalten, nicht nur den Tilgungsfonds Behufs schnellerer Abtragung der Schuld jederzeit zu verstärken, sowie sämmtliche umlaufende Obligationen auf einmal zu kündigen, sondern auch an Stelle des Ausloosungsverfahrens, jedoch unbeschadet der planmäßigen Tilgung, den freihändigen Ankauf der Obligationen treten zu lassen.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

Die ausgeloosten, beziehungsweise die gekündigten Obligationen werden unter Bezeichnung ihrer Nummer, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung der Darlehnsvaluta erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt fünf und drei Monate vor dem Zahlungstermine je einmal in dem Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Merseburg und in dem hiesigen Kreisblatte. Sollte eins oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Merseburg, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll, und publizirt dies durch die übrigen obengenannten Blätter. Ebenso wird verfahren werden, wenn demnächst eins der substituirten Blätter aufhören sollte zu erscheinen.

Als Zahlungstermin wird rücksichtlich der ausgeloosten Obligationen jederzeit der 1. Juli des Jahres, in welchem dieselben zur Ausloosung gekommen sind, festgehalten werden, hinsichtlich der etwa außerdem gekündigten Obligationen aber wird je nach der Zeit der Kündigung der auf diese letztere unmittelbar folgende 2. Januar oder 1. Juli der Rückzahlungstag sein.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, vom 1. Januar 1868. an mit fünf Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Stadt-Hauptkasse zu Zeitz, und zwar nicht nur mit Eintritt des Fälligkeitstermins, sondern auch in der darauf folgenden Zeit. Auch werden die fälligen Kupons jederzeit von der Stadt-Hauptkasse an Zahlungsstatt angenommen werden.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die ausgeloosten, beziehungsweise gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, sowie die innerhalb der nächsten vier Kalenderjahre nach Ablauf des Fälligkeitsjahres nicht erhobenen rückständigen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadt Zeitz.

Die im Wege der Ausloosung getilgten, sowie die etwa Behufs planmäßiger Tilgung freihändig angekauften Obligationen werden in Gegenwart des Magistrats in einer zu diesem Zwecke alljährlich abzuhaltenden Sitzung vernichtet und

und darüber, daß und wie solches geschehen, wird jedesmal eine besondere Verhandlung aufgenommen und zu den Akten gebracht werden.

In Ansehung der verlorenen oder vor ihrer Einlösung vernichteten Obligationen finden die auf das Aufgebot und die Amortisation von Staatsschuldscheinen Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. §§. 1. bis 12. mit nachstehender näherer Bestimmung Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate in Zeitz gemacht werden. Diesem stehen alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zu, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet jedoch der Rekurs an die Königliche Regierung zu Merseburg statt;

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte in Zeitz;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die in dieser Obligation vorstehend bezeichneten Blätter geschehen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem unterzeichneten Magistrate anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind vierzehn halbjährige bis zum 1. Juli 1875. reichende Zinskupons ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgereicht.

Die jedesmalige Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadt-Hauptkasse zu Zeitz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des letzteren erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Zeitz mit ihrem gesammten Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Zeitz, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Eingetragen pag. ..... № .....
der Kassenkontrole.

Pro=

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Serie ..... № .....

2 Rthlr. 15 Sgr.

Zins-Kupon

zur

Obligation der Stadt Zeitz

№ .....

lautend über Einhundert Thaler zu fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin an fälligen halbjährlichen Zinsen der vorbenannten Stadt-Obligation

Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen

aus der Stadt-Hauptkasse zu Zeitz.

Zeitz, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Talon

zu der

Obligation der Stadt Zeitz

№ .....

lautend über Einhundert Thaler zu fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die ..... Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadt-Hauptkasse in Zeitz, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Zeitz, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

(Nr. 6751.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Krotoschin, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 5. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Krotoschin im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zur Errichtung einer städtischen Gasanstalt eine Anleihe von 40,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von vierzig Tausend Thalern Krotoschiner Stadt-Obligationen, welche in folgenden Apoints:

300 Obligationen	à 100 Thaler	=	30,000 Thaler,
100 "	à 50 "	=	5,000 "
200 "	à 25 "	=	5,000 "
		=	40,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, vom 1. Januar 1871. ab nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung mit mindestens zwei Prozent der Kapitalschuld, unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen und des künftigen Reinertrages der Gasanstalt, soweit solcher die planmäßigen Zins- und Tilgungsbeträge etwa übersteigt, alljährlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Obligation der Stadt Krotoschin

(Stadtwappen.)

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... 18.. zur Aufnahme einer Anleihe von 40,000 Thalern zum Zwecke der Errichtung einer städtischen Gasanstalt ermächtigt, bekennt sich der unterzeichnete Magistrat Namens der Stadt Krotoschin durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ...... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag als ein Theil der obigen Anleihe an die Stadt gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist. Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 40,000 Thalern geschieht vom 1. Januar 1871. ab allmälig in Gemäßheit des festgestellten Tilgungsplans aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent jährlich, unter Zuwachs der ersparten Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen; auch verpflichtet sich die Stadtgemeinde Krotoschin, zur Tilgung des Anleihekapitals noch die Ueberschüsse, welche die Erträge der Gasanstalt über die Betriebsausgaben und die planmäßigen Verzinsungs- und Tilgungsbeträge etwa gewähren werden, zu verwenden.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt in dem Monate Juni jedes der Einlösung vorhergehenden Jahres und beginnt im Juni 1870. Die Stadtgemeinde behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine, also in den Monaten Juli, Oktober und Dezember, im öffentlichen Anzeiger des Königlich Preußischen Staatsanzeigers, im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen und im Krotoschiner Kreisblatte. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird von dem Magistrate mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein anderes substituirt.

Bis

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in Preußisch Kurant verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kämmereikasse zu Krotoschin in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener und vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach den auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 12. mit nachstehenden näheren Bestimmungen:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Krotoschin gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Posen statt;
b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Krotoschin;
c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen geschehen durch diejenigen Blätter, durch welche die ausgeloosten Obligationen bekannt gemacht werden;
d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zahlungstermine treten vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins tritt der fünfte.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei uns anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind Zinskupons für die nächsten fünf Jahre ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kämmereikasse der Stadt Krotoschin gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons.

Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Krotoschin mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift und Siegel ertheilt.

Krotoschin, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat der Stadt Krotoschin.

(Unterschrift des Dirigenten und eines Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Eingetragen im Kontobuch Fol. .... №....

Der Kassenkurator.

Hierzu sind die Kupons Serie I. № 1. bis 10. nebst Talon ausgereicht.

Kämmereikassen-Rendant.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Zins-Kupon

(Serie .....)

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen** ..... **Pfennige**

zu der

Obligation der Stadt Krotoschin

Littr. ..... №.....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe, vom ..ten .... ab, die Zinsen der vorbenannten Stadt-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit ..... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Kämmereikasse zu Krotoschin.

Krotoschin, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und eines Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Talon
zu der
Obligation der Stadt Krotoschin.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe desselben zu der Krotoschiner Stadt-Obligation Littr. ...... № ...... über ...... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom ..ten .... 18.. bis zum ..ten .... 18.. bei der Kämmereikasse zu Krotoschin, sofern nicht dagegen Seitens des Inhabers der Obligation vorher schriftlicher Widerspruch eingelegt worden ist.

Krotoschin, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und eines Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

(Nr. 6752.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke an den Lubiner Seen, Kreis Kosten. Vom 5. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. und der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843., was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der an und oberhalb der Lubiner Seen belegenen Wiesen und Bruchgrundstücke, welche an schädlicher Nässe leiden, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung mittelst Senkung des Wasserspiegels der Lubiner Seen zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Kosten.

§. 2.

Alle zur Ausführung der Senkung der Seen erforderlichen Anlagen nach dem durch den Kreisbaumeister Rose zu Kosten unterm 26. April 1866. gefertigten Meliorationsplane und Kostenanschlage, sowie derselbe in den oberen technischen Instanzen gebilligt worden, werden auf gemeinschaftliche Kosten der Genossenschaft ausgeführt und unterhalten.

Sollte es demnächst etwa erforderlich werden, eine oder mehrere Stauschleusen in dem Ableitungsgraben anzulegen, um den in der Meliorationsfläche belegenen Grundstücken die erforderliche Feuchtigkeit zu erhalten, so werden dieselben gleichfalls auf gemeinschaftliche Kosten der Genossenschaft ausgeführt und unterhalten.

An der künftigen Unterhaltung des aus den Lubiner Seen durch die Probsteiländereien von Lubin führenden, nach dem Meliorationsplane zu vertiefenden und zu verbreitenden Ableitungsgraben nimmt die Probstei Lubin Theil, und ist das Theilnahmeverhältniß zwischen der Sozietät und der Probstei für die ganze innerhalb der Probsteiländereien belegene Grabenstrecke, deren bisherige Unterhaltung nach dem Rezesse über die gutsherrlich bäuerliche Regulirung von Lubin der Probstei oblag, mit Rücksicht auf die diesfälligen Bestimmungen des Rezesses und die Grundsätze des §. 23. des Vorfluth-Ediktes vom 15. November 1811. durch ein nach §. 22. sequ. des Vorfluth-Ediktes abzuhaltendes schiedsrichterliches Verfahren festzustellen. Die Unterhaltung der zu den probsteilichen Grundstücken über den Ableitungsgraben vorhandenen Zugangsbrücken — nach deren auf Kosten der Sozietät auszuführenden Verbreitung — übernimmt in den vergrößerten Dimensionen ganz ausschließlich die Probstei Lubin.

Durch das oben angedeutete schiedsrichterliche Verfahren bleibt im Mangel von Einigung das Theilnahmeverhältniß an der auf Kosten der Sozietät zu verbreitenden, über den Ableitungsgraben auf dem Kosten-Gostyner Wege führenden Brücke zwischen den bisherigen Baupflichtigen und der Sozietät festzustellen.

Sollten sich bei der Ausführung des Meliorationsplanes oder rücksichtlich demnächstiger Herstellung von Stauschleusen Streitigkeiten darüber ergeben, welche Anlagen von der Genossenschaft zu machen sind, oder wie die Ausführung zu bewirken ist, so entscheidet darüber nach Anhörung des Vorstandes und der Betheiligten die Regierung zu Posen.

§. 3.

Die Kosten zur Ausführung des Meliorationsplanes und etwaiger Stauschleusen, imgleichen die Unterhaltungskosten der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters aufgebracht.

In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in drei Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der 1. Klasse zu drei Theilen,
der 2. Klasse zu zwei Theilen,
der 3. Klasse zu Einem Theile

heranzuziehen ist.

Die Aufstellung des Katasters erfolgt durch zwei von der Regierung ernannte Boniteure unter Leitung des Königlichen Kommissarius, welcher sich bei dem Einschätzungsgeschäfte zeitweise durch einen Feldmesser vertreten lassen kann.

Das Kataster ist den Rittergutsbesitzern und den Vorständen der Gemeinden, welchen die übrigen Betheiligten angehören, extraktweise mitzutheilen und bei dem Landrathe des Kostener Kreises vier Wochen lang offen zu legen. Nur binnen dieser

dieser Frist können Beschwerden gegen das Kataster erhoben werden. Dieselben sind bei dem Landrathe des Kostener Kreises anzubringen. Die Zeit der Offenlegung ist vor deren Beginn durch das Amtsblatt und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Landrath Kostener Kreises hat die Beschwerden unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Mitgliedes des Vorstandes und geeigneter Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind von der Regierung zu Posen zu ernennen.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, anderenfalls werden die Akten der Regierung zu Posen zur Entscheidung eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Regierungsentscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung zu Posen ausgefertigt und dem Landrathe des Kostener Kreises zugesendet.

Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt.

So lange das Kataster in der oben vorgeschriebenen Weise nicht festgestellt ist, können nach Maaßgabe der im Besitzstandsregister — gefertigt durch Kreisbaumeister Rose vom 29. April 1866. — als betheiligt bei der Melioration angenommenen Flächen, jedoch mit Ausschluß der Seeflächen, Beiträge ausgeschrieben und eingezogen werden, vorbehaltlich späterer Ausgleichung.

§. 4.

Die Flächen des großen und kleinen Lubiner Sees bleiben, als zur Zeit nicht beitragspflichtig, in dem nach §. 3. aufgestellten Kataster außer Ansatz.

Werden bisherige Seeflächen in Folge der Senkung des Wasserspiegels wasserfrei, so hat der Genossenschaftsvorstand den Umfang der diesfälligen Flächen nach Ablauf eines Jahres nach Ausführung der Seesenkung feststellen zu lassen.

Nach Ablauf von vier Jahren nach Ausführung der Seesenkung sind die wasserfrei gewordenen früheren Seeflächen nach dem im §. 3. geordneten Verfahren einzuschätzen und nach Feststellung der Beitragspflichtigkeit und Einschätzung nachträglich in das Kataster aufzunehmen.

Nach erfolgter Aufnahme in das Kataster haben die Besitzer der diesfälligen Flächen an Neubaukosten, d. i. an Kosten der Ausführung des Meliorationsplanes, pro Morgen den gleichen Betrag, welcher pro Morgen der gleichen Klasse von den übrigen Verbandsmitgliedern aufgebracht worden ist, nachträglich zur Verbandskasse zu zahlen, welche eingehende Summe nach Bedürfniß des Verbandes zu verwenden ist. Von dem nach erfolgter Aufnahme in das Kataster kommenden 1. Januar ab nehmen die Besitzer der aufgenommenen früheren Seeflächen an der Unterhaltung der Verbandsanlagen und etwaigen Neubaukosten Antheil, und zwar in demselben Verhältnisse, wie die Besitzer der übrigen beitragspflichtigen Flächen der gleichen Katasterklassen.

§. 5.

§. 5.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Sozietätsdirektor. Der Landrath des Kostener Kreises soll zugleich Sozietätsdirektor sein. Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, auch dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte. Er hat insbesondere

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen event. gleichwie bei allen übrigen auf Grundstücken haftenden öffentlichen Lasten durch administrative Exekution zur Kreis-Kommunalkasse einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von zwei durch die Genossenschaft gewählten Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Sozietätsdirektors nach Stimmenmehrheit verbindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat.

In Behinderungsfällen wird jedes Vorstandsmitglied durch je einen Stellvertreter vertreten.

Zur Verbindlichkeit des Beschlusses gehört die Theilnahme dreier Personen, des Sozietätsdirektors und zweier Vorstandsmitglieder, resp. Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Sozietätsdirektors den Ausschlag.

Die Ausführung der Beschlüsse steht dem Sozietätsdirektor zu.

In Behinderungsfällen läßt der Landrath die Angelegenheiten der Genossenschaft durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten. Sowohl der Direktor als die beiden Vorstandsmitglieder und deren Vertreter verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§. 6.

Es haben zu wählen:

a) das Rittergut Lubin Ein Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter,

b) die übrigen Mitglieder der Genossenschaft Ein Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter.

Bei der Wahl ad b. haben die Wahlberechtigten und zwar jeder Besitzer eines betheiligten Rittergutes und jeder Ortsschulze der betheiligten Dörfer für je zehn volle, auf Normalboden (erste Beitragsklasse) reduzirte Morgen des zum Rittergute oder zur Gemeinde gehörigen betheiligten Besitzstandes Eine Stimme. So

So lange das Kataster nicht nach §. 3. definitiv festgestellt worden, ist lediglich die Morgenzahl der im Besitzstandsregister des Kreisbaumeisters Rose vom 29. April 1866. als betheiligt aufgenommenen Flächen — jedoch mit Ausschluß der Seeflächen — für die Berechnung der zustehenden Stimmenzahl maaßgebend.

Die bezeichneten Wähler wählen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte resp. durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit das Loos.

Wird nach zweimaliger Wahlabstimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind für jede noch vorzunehmende Wahl diejenigen beiden Personen, welche in der vorhergegangenen Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten hatten, auf die engere Wahl zu bringen.

Die Wahl gilt für sechs Jahre; die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Sozietätsdirektor ist Wahlkommissarius und stellt die Wahllisten fest.

Die Prüfung der Wahlen gebührt dem Vorstande. Bei dem Wahlverfahren, sowie für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl, gelten analog die Vorschriften über Gemeindewahlen.

§. 7.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit nicht in Betreff des Entschädigungsverfahrens im §. 2. etwas Anderes vorgeschrieben ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Sozietätsdirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht wird in jedem Falle so gebildet, daß der Verbandsvorstand einen Schiedsrichter, der oder die mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einen Schiedsrichter wählen, und daß die Regierung den Obmann bestimmt, welcher den Vorsitz führt.

Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts können nur großjährige, verfügungsfähige, unbescholtene Männer, die nicht zum Verbande gehören, gewählt werden.

Wenn von dem oder den gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abganges der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch die Regierung.

Wenn von mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einzelne sich der Wahl enthalten, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden.

§. 8.

Nach beendeter Ausführung des Meliorationsplanes findet alljährlich zwischen Saat- und Erntezeit eine Hauptschau und, so oft es erforderlich ist, im September eine Nachschau der Anlagen Seitens des Vorstandes statt.

Der Sozietätsdirektor schreibt die Schau aus und leitet dieselbe.

Er legt dabei ein Verzeichniß der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zu Grunde und zieht die Betheiligten, sofern sie sich melden oder er es für nöthig hält, zu.

Der Vorstand setzt demnächst fest, was zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen geschehen soll.

§. 9.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird durch die Regierung zu Posen als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 10.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).